

1. Allgemeine Erläuterungen:

Um dem Thema „Nachhaltiges Bauen“ gerecht zu werden, wird eine Zertifizierung des Bauwerks nach dem deutschen Gütesiegel der DGNB Version NBI15 in „Gold“ angestrebt.

Das Ziel ist die Einhaltung einer bereits im Vorfeld festgelegten Qualitätsstufe aus dem DGNB System. Die Bewertung im DGNB System für das Kriterium ENV1.2 basiert auf 4 Qualitätsstufen wobei die Qualitätsstufe 1 die geringste und Qualitätsstufe 4 die höchste Materialqualität darstellt. Materialqualität bezieht sich in diesem Zusammenhang auf:

„alle gefährdenden oder schädigenden Werkstoffe, (Bau-) Produkte sowie Zubereitungen, die Mensch, Flora und Fauna beeinträchtigen bzw. kurz-, mittel- und / oder langfristig schädigen können, zu reduzieren, zu vermeiden oder zu substituieren.“ (Zitat: DGNB Kriterien-Steckbrief)

Das angesetzte Ziel ist:

Qualitätsstufe 3 (QS 3)

Die Qualitätsstufe 3 ist im Kriterium ENV1.2 ausführlich beschrieben. Bei Bedarf kann das Kriterium über den zuständigen Auditor eingesehen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erreichung der Zertifizierungsziele mit den beschriebenen Maßnahmen beizutragen.

Für Holzprodukte dürfen nur zertifizierte Materialien verwendet werden, wie z.B. FSC- oder PEFC-zertifiziertes Holz und mit Nachweis einschließlich dazugehörigen COC-Handelszertifikats vorgelegt werden.

Für Natursteine ist die CE-Kennzeichnung für Natursteine aus der EU vorzulegen. Für Produkte aus Nicht-EU-Ländern muss die Herkunft nachgewiesen werden sowie, dass die ILO-Konvention 182 eingehalten wird (keine Kinderarbeit) mit zusätzlich z.B.: Xertifix und Fair-Stone-Siegel oder gleichwertig, für das unangekündigte und unabhängige Kontrollen in den Steinbrüchen durchgeführt werden.

2. Materialanforderungen: Nachfolgend sind die Materialanforderungen aufgeführt, die zur Einhaltung des gesetzten Zieles eingehalten werden müssen oder gleich- bzw. höherwertig nachgewiesen werden.

RELEVANTE BAUTEILE / BAUMATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 3	ART DER DOKUMENTATION
Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen: Metalle, Holz, Kunststoffe (bau und werkseitig)	Gemeint sind flüssige Beschichtungsstoffe: Dekorative Lacke/ Lasuren mit Grundbeschichtungen. Ausgenommen sind Effektbeschichtungen (z. B. Metalliclacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 100 g/l oder RAL-UZ 12a	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat
Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum wie Spachtel (auch Dispersionsspachtel) sowie Tapeten, Vliesen, Gipskartonplatten etc.. Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten	Gemeint sind dekorative Farben, Grundierungen dekorative Spachtelmassen (inkl. Q-Spachtel) sowie Tiefengrund, Bodenbeschichtungen ohne spezielle Beständigkeitsanforderungen, Betonlasuren	VOC/ SVOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	lösemittelfrei und weichmacherfrei nach VdL-RL01 oder RAL-UZ 102 (SVOC)	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat
Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum wie Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (z. B. Betonspachtel). Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten sowie Sicht- und Dekorestriche.	Gemeint sind staubbindende Beschichtungen, Grundbeschichtungen z. B. Betonkontakt, Aufbrennsperre	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 10 g/L	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat

RELEVANTE BAUTEILE / BAUMATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 3	ART DER DOKUMENTATION
Beschichtungsstoffe für mineralische Oberflächen im Außenbereich wie z. B. Beton, Mauerwerk, mineralische Mörtel und Spachtel, Putze, WDVS, Tapeten (Fassadentapeten), Gipskartonplatten, etc.	Berücksichtigt werden zur Zeit dekorative Farben und Dispersionsdämmstoff-kleber	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 40 g/l	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat
Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter Wand- und Bodenbelägen (z. B. Fliesen, Teppiche, Parkett, elastische Bodenbeläge - ausgenommen Tapeten)	Alle Verlegewerkstoffe und Hilfsstoffe zur Belegung von Oberflächen (Wand & Boden)	VOC	GEV-EMICODE, GISCODE und RAL-UZ	GISCODE D1, RU 0,5, RU1, RE1 oder RS 10 und EMICODE EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R, EC1PLUS-R oder RAL-UZ 113	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat
Montagekleb- und Dichtstoffe an der Fassade, Fenstern und Außentüren (bauseitig)	Klebstoff für die Herstellung der Luftdichtheit an der Fassade innen und außen: z. B. PU, PU-Hybrid, MS-Polymer, SMP o. ä.	Halogenierte Treibmittel, Chlorparaffine und Emissionen	Chlorparaffine/ EMICODE	Chlorparaffine < 0,1 % und halogenierte Treibmittel < 0,1 % und EMICODE EC1, EC1PLUS, EC1-R, EC1PLUS-R oder -VOC < 1 %	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat
Tragende Metallbauteile in der Innenanwendung mit > 50 m² beschichteter Oberfläche (bau- und werkseitig)	Brandschutzbeschichtung für Metallbauteile im Rahmen einer bauaufsichtlichen Zulassung oder auf Basis einer europäischen technischen Bewertung CE gekennzeichnet.	VOC, Emissionen und Halogene	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG (VOC-Gehalte) ISO 11890-2 und DIBt-Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen (VOC-Emissionen)	Halogenfreies Produkt und VOC < 25 g/l	abZ / TM / SDB / Prüfzertifikat / AgBB-Nachweis

Bauvorhaben: STS Kirchwerder Schulgebäude
Kirchenheerweg, 21037 Hamburg

Fensterarbeiten LV-Anlage

DGNB NBI-V2015 ENV1.2 / ENV 1.3

Bauökologische Materialanforderungen –

Seite 4 / 11

RELEVANTE BAUTEILE / BAUMATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 3	ART DER DOKUMENTATION
Nicht tragende Metallbauteile wie Treppengeländer, Metallunterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente, Wärme- und Kälteübertragungsflächen Kälterohre (bau- und werkseitig)	Korrosionsschutzbeschichtungen und Effektschichtungen (z. B. Metalleffektlacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Wasserverdünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metalleffektlacke < 300 g/l - Kategorie A/d nach RL 2004/42/EG (Decopaint-Richtlinie)	TM und/oder SDB
Reaktive PU-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen von Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezifische Anforderungen	Versiegelungen, 2K-PU-Lacke, PU Bodenbeschichtungen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE	GISCODE PU40 und Emissions- nachweis gemäß AgBB Verfahren als Einzelprodukt oder im System	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat
Dachabdichtung, Bauwerksabdichtung gegen Erdreich/Wasser/Feuchte, Bitumendickbeschichtung und Dämmstoffmontage	Kalt verarbeitbare Produkte zur Beschichtung (z. B. Vorstriche) und Hilfsstoffe zur Belegung (z. B. Kleber, Versiegelungen)	Bitumen	Lösemittel: Siedepunkt 135-250 °C GISCODE	GISCODE, BBP10	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat
Holzfenster und nichttragende Holzbauteile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse) (bau- und werkseitig)	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile	Holzschutz-mittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG	Kein chemischer Holzschutz im Innenraum und Außenbereich Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung

Bauvorhaben: STS Kirchwerder Schulgebäude
Kirchenheerweg, 21037 Hamburg

Fensterarbeiten LV-Anlage

DGNB NBI-V2015 ENV1.2 / ENV 1.3

Bauökologische Materialanforderungen –

Seite 5 / 11

RELEVANTE BAUTEILE / BAUMATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 3	ART DER DOKUMENTATION
Filmkonservierte Produkte und mit Bioziden behandelte Waren	Außenputze, Fassadenbeschichtungen, Bodenbeläge aus Wolle/Naturfasern, filmgeschützte Holzlasuren	Biozide (Produktart 7 und 9 nach 528/2012/EG: Schutzmittel für Baumaterialien) z.B. Algizide, Fungizide, Mottenschutzmittel	528/2012/EG	verkehrsfähige Waren und/oder zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG	Herstellereklärung
Sämtliche Aluminium- und Edelstahlbauteile der Hülle mit einer Gesamtfläche als Bauteil von > 5 m². Nicht betrachtet werden Sonnenschutzlamellen, Rollladenkästen sowie Edelstahlgeländer (werkseitig)	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl	Chrom-VI		Chrom-VI-freie Passivierungsmittel	Herstellereklärung
Beschichtete Metallbauteile: Fassadenelemente, Türen, Heizkörper, Heizkühldecken. Feuerverzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums (bau- und werkseitig)	Grundierung und Endbeschichtung (z. B. Farben, Lacke, Pulverlacke)	Blei, Cadmium, Chrom-VI		Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	SDB und/oder Herstellereklärung
Kunststoffe zur Belegung von Oberflächen (Boden und Wand) sowie Bauteile an der Gebäudehülle (werkseitig)	Elastische Bodenbeläge (z. B. PVC, Kautschuk), Wandbeläge, Lichtkuppeln, Kunststofffenster, Schallschutzeinlagen (z. B. Fassadenschwert)	Blei und zinnorganische Verbindungen		Gehalt an Blei < 0,1 % und Zinn < 0,1 %	Herstellereklärung

Bauvorhaben: STS Kirchwerder Schulgebäude
Kirchenheerweg, 21037 Hamburg

Fensterarbeiten LV-Anlage

DGNB NBI-V2015 ENV1.2 / ENV 1.3

Bauökologische Materialanforderungen –

Seite 6 / 11

RELEVANTE BAUTEILE / BAUMATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 3	ART DER DOKUMENTATION
Montageschäume B2 bzw. E in dämmender und befestigender Funktion (außer Verklebungen von Dämmstoffen)	Ort- und Montageschäume z. B. für die Montage von Außentüren, Außenfenstern sowie im Innenausbau z.B. Türzargen	Halogenierte und sonstige Treibmittel, Lösemittel, Weichmacher, Flammschutzmittel	REACH, SVHC	Emicode EC1Plus und kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln, Chlorparaffinen und TCEP, Weichmachern und halogenierten Flammschutzmitteln	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärungen und/oder EC1Plus-Nachweis (Zertifikat oder TM)
Montageschäume für Dämmstoffe	Montageschäume z. B. für die Verklebung von WDVS, Perimeterdämmung, Kellerdeckendämmung und Flachdachdämmung	Halogenierte und sonstige Treibmittel	REACH, SVHC	Keine Verwendung von Montageschäumen (außer Fugen gemäß AbZ)	AbZ (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) und Nachweis des mineralischen Klebers, Fugenschäum ohne halogenierte Treibmittel (TM und/oder SDB)
Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	PS/XPS/PUR-Dämmprodukte, flexible TGA-Dämmungen (Kautschuk und PE)	Halogenierte Treibmittel	REACH	Kein Einsatz von halogenierten Treibmitteln	TM und/oder Herstellererklärung
Kunstschäum-Dämmstoffe (Gebäude und Haustechnik inkl. Heiz- und Kühlflächen)	PS/XPS-, PUR/PIR-, Resol- Platten	Hexabrom-cyclododecan (HBCD) Flammschutz	HBCD-Verbot	HBCD-frei	SDB und/oder Herstellererklärung

RELEVANTE BAUTEILE / BAUMATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 3	ART DER DOKUMENTATION
Erzeugnisse aus Kunststoffen (werkseitig)	Außenwand- und Dachabdichtung, Wandbekleidungen, Fenster, Elektrokabel: Kunststoff-Folien, Wandbeläge, Tapeten, Kunststoff-Fenster, Kabelummantelungen	SVHC-Phthalate (Weichmacher)	SVHC der REACH- Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV	SVHC ≤ 0,1%	TM und/oder Herstellerklärung „Keine SVHC-Stoffe > 0,1%“
Biozid und flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse): Holzschutz, Holzwerkstoffe, Dämmstoffe (bau- und werkseitig)	Tragende Holzkonstruktionen, Holzwolffaserplatten, Dämmstoffe inkl. Einblasprodukte, Schüttungen oder Stopfmassen: Holzschutzmittelpräparate, Holzwerkstoffe, organische Dämmstoffe (Zellulose, Holzfasersplatten, Holzwohle, Schafswolle, etc.)	Borverbindungen als Rezepturbestandteil	SVHC der REACH- Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV	Borverbindungen ≤ 0,1%	TM und/oder Herstellerklärung „Keine Borverbindungen > 0,1 %“
Industriell hergestellte Erzeugnisse Serienerzeugnisse / Fertigprodukte aus Holzwerkstoffen in Innenräumen, wie z.B. Spanplatten, OSB-Platten, MDF-Platten (werkseitig)	Innentüren aus Holzwerkstoff, Raumakustikelemente, Raum-in-Raum-Systeme, Paneelverkleidungen an Wand und Decke, Mehrschichtparkett (mit Holzwerkstoffanteilen) und Laminatbodenbeläge	Formaldehyd	ChemVerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 717-1/EN ISO 16000-9/ EN 16516	Formaldehyd < 0,065 ppm (=0,080 mg/m³) in Prüfkammer	TM oder Prüfzeugnis gemäß DIN EN 717-1

RELEVANTE BAUTEILE / BAUMATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 3	ART DER DOKUMENTATION
Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe: Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, Faserplatten (bau- und werkseitig)	Tischler-produkte für handwerklich erzeugte Einbauten: Paneelverkleidungen an Wand und Decke, Waschtische	Formaldehyd	Perforatorwerte nach DIN EN ISO 12460-5	Platte ≤ 4 mg HCHO/100g	TM oder Prüfzeugnis gemäß DIN EN ISO 12460-5
Holzbau und Fertigholzhäuser: Holzwerkstoffe im konstruktiven Holzbau (z.B. aussteifend) wie z.B. Spanplatten: OSB-Platten etc. (bau- und werkseitig)	Aussteifend Holzplatten an Wand, Boden und Decke in Holzhäusern / Holzbaukonstruktionen	Formaldehyd	Chem.VerbotsV, Emissionswerte nach DIN EN 717-1/ EN ISO 16000-9/ EN 16516 oder Perforator-werte nach DIN EN ISO 12460-5		TM oder Prüfzeugnis gemäß DIN EN ISO 717- 1 / DIN ISO 12460-6 oder gleichwertiger Emissionsnachweis gemäß Erläuterung (WKI Berechnungs-modell)

Fußnote zu Montageschaum: Lösemittelfreie, mechanisch verpresste PU-Schäume erreichen die notwendige Standsicherheit z. Z. deutlich später. Sollten im Einzelfall die verfügbaren Alternativmaterialien keine mängelfreie Ausführung zulassen, so ist der Nachweis der Technischen Ausnahme (3 Hersteller!) nach den im Kriterium vorgegebenen Regeln zu führen.

Fußnote Reaktive PU-Produkte: Aufgrund verschärfter Kennzeichnungen sämtlicher Isocyanate als sensibilisierende Stoffe müssen Produkte, die bisher die GISCODE PU10 bzw. PU20 eingestuft wurden, neu in die GISCODE PU40 und PU50 eingestuft werden. Bis zur Anpassung der GISCODE werden Stoffe mit GISCODE PU40 (an Stelle PU10) und PU50 (an Stelle PU20) akzeptiert.

3. Holzprodukte allgemein

Holz und Holzwerkstoffe (z. B. Fenster, Unterkonstruktionen, Füllhölzer):

Tropische, subtropische und boreale Hölzer sind nur mit FSC-Produktzertifikat und dem zugehörigen CoC-Zertifikat zulässig.

Für mitteleuropäische Hölzer und Holzwerkstoffe ist eine PEFC-Zertifizierung (Produkt- und CoC-Zertifikat) ausreichend.

Für das Gebäude wird gefordert, dass 100% der verwendeten Hölzer aus nachhaltiger Forstwirtschaft (PEFC- oder FSC-Zertifikat) stammen.

Zertifizierte Hölzer oder Holzwerkstoffe können grundsätzlich nur von zertifizierten Händlern bezogen werden; Der Bieter sollte sich hier davon überzeugen, dass der vorgesehene Holzlieferant PEFC- oder FSC-zertifiziert ist. Der vorzulegende Lieferschein muss zwingend die PEFC- oder FSC-Regeln erfüllen.

Der Nachweis erfolgt durch

- die Angabe der eingesetzten Holzmasse in t oder m³ für das jeweilige Gewerk
- einen Herkunftsnachweis zu den verwendeten Holzrohstoffen mit Angabe der Holzart,
- das COC-Zertifikat (Chain of Custody) des direkten Lieferanten der bauausführenden Firma,
- die PEFC- oder FSC-Quote des gelieferten Holzes / Holzwerkstoffe und
- die Lieferdokumente mit ausdrücklichem Beleg, dass PEFC-oder FSC-Ware bezogen wurde.

Die Auftragsbestätigung und der Lieferschein müssen die vorgenannten Angaben enthalten. Als Nachweis hat der AN Auftragsbestätigungen und Lieferscheine mit der Bestätigung der PEFC- oder FSC-Zertifizierung, der PEFC- oder FSC-Quote, der Herkunft bei Vollhölzern und der Gesamtmasse der jeweiligen Hölzer/Holzwerkstoffe sowie die zugehörigen CoC Zertifikate vorzulegen.

Bereits mit dem Gebot sichert der Bieter zu, zertifizierte Hölzer und Holzwerkstoffe kalkuliert zu haben.

4. Einzureichende Nachweisdokumente durch den Auftragnehmer

Folgende Dokumente sind als Nachweise durch den Auftragnehmer zu den unter Punkt 2 genannten Materialqualitäten einzureichen bzw. nachzuweisen:

- Sicherheitsdatenblätter
- Technische Informationen
- Umweltdeklarationen
- Herstellererklärungen zu Inhaltsstoffen und Rezepturbestandteilen
- Flächenangabe des eingesetzten Produkts in m² und ggf. Materialdicke

5. Verfahren zur Freigabe und Einbau der Materialien

Sollte kein anderes Verfahren z. B. während der Vergabe vereinbart werden, gilt das nachfolgende Verfahren zur Einreichung der einzubauenden sowie freizugebenden Materialien als vereinbart.

Für alle vom Auftragnehmer verwendeten Baustoffe und Bauelemente sind dem Bauherrn und der Bauleitung „Vor Ort“ in einem festgelegten Zeitraum vor Ausführung die unter Punkt 3 genannten Nachweise für die einzubauenden Produkte zur Prüfung vorzulegen. Der festgelegte Zeitraum beträgt im Regelfall mindestens 20 Arbeitstage. Empfohlen wird, dass bereits bei Angebotsabgabe die notwendigen Nachweise zur Prüfung mit eingereicht werden. Nicht geprüfte und freigegebene Baumaterialien dürfen nicht eingebaut werden!

Als Ablauf gilt Folgendes:

1. Im Hinblick auf die geforderten Materialqualitäten wählt der Auftragnehmer ein geeignetes Material.
2. Die prüffähigen und markierten Unterlagen (prüffähig bedeutet Dokumente nach 3 – markiert bedeutet die entsprechenden Stellen im Dokument markieren z. B. GISCODE) werden dem Auftraggeber mindestens 20 Arbeitstage vor Einbau zur Prüfung vorgelegt.
3. Die Materialien werden durch den Auditor geprüft und freigegeben. Sollten das gewählte Material nicht den Qualitätsansprüchen genügen, ergeht eine weitere Prüfschleife.
4. Freigegebene Materialien können auf der Baustelle eingebaut werden. Die Nachweisdokumente werden beim Auftraggeber und auf der Baustelle zur Einsicht und zum Abgleich durch die örtliche Bauleitung gesammelt.
5. Die örtliche Bauleitung erstellt stichprobenartig Fotos von eingebauten Materialien.
6. Am Ende der Baumaßnahme bzw. zum Abschluss des realisierten Gewerks werden alle Dokumente zu einer umfassenden Materialdokumentation zusammengefasst.

6. Hinweise zu Leitprodukten bzw. Materialangaben im Leistungsverzeichnis

Sollte es zu widersprüchlichen Produktangaben im Leistungsverzeichnis kommen, so gilt die höhere Materialanforderung als Grundlage. Höhere bedeutet in diesem Fall das Material, welches höhere Anforderungen an den Umweltschutz stellt mit dem Ziel: alle gefährdenden oder schädigenden Werkstoffe, (Bau-) Produkte sowie Zubereitungen, die Mensch, Flora und Fauna beeinträchtigen bzw. kurz-, mittel- und / oder langfristig schädigen können, zu reduzieren, zu vermeiden oder zu substituieren. Sollte das höhere Bauprodukt nicht eindeutige benannt werden können, da ggf. mehrere Inhaltsstoffe unterschiedliche Qualitäten ausweisen, wird das Material mit dem Bauherrn oder der Bauleitung abgestimmt.

7. Daten- und Literaturquelle

- CLP-Verordnung 1272/2008/EG einschließlich Anpassungsverordnungen *
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) *
- REACH-Verordnung (EG 1907/2006) *
- Biozid-Richtlinie 98/8/EG *
- Stoffdatenbank GESTIS (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA))
- Informationen der Berufsgenossenschaften GISCODE
- EU Richtlinie 67/548/EWG, Anhang 1
- Unabhängig verifizierte Deklarationen, zum Beispiel Umwelt-Produktdeklarationen (Environmental Product Declaration - EPD)
- Branchenbezogene Regelwerke, zum Beispiel RAL, VdL-Richtlinie
- Brancheneigene Zertifizierungen
- EC (2010): Konsolidierte Liste der Wirkstoffe, die nicht mehr vermarktet werden dürfen, veröffentlicht und ständig aktualisiert durch die Europäische Kommission
- UBA (2009): Leitfaden zur Anwendung der GHS-Verordnung - Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien nach GHS - kurz erklärt - Umweltbundesamt Dessau 2009 und Anwendungshilfen
- SVHC - Substances of Very High Concern auch als REACH-Kandidatenliste: (<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>)

**Für alle gesetzlichen Listen und Materialinformationen ist der Stand zum Zeitpunkt des Bauantrages in Bezug zu nehmen. Bei gesetzlichen Regelungen gelten die jeweiligen Übergangsfristen für Inverkehrbringen und Verwendung.*

Für die stofflichen Eigenschaften dienen folgende Quellen:

- VOC-Gehalt bei Farben/Lacken: Technische Informationen, Sicherheitsdatenblätter, Etiketten (Deklaration des VOC-Gehaltes nach Richtlinie 2004/ 42/ EG). Angabe In g/l
- VOC-Gehalt bei anderen Produkten: Herstellererklärung
- GISCODE/ Produktcode: Sicherheitsdatenblatt, Technische Informationen, www.wingis-online.de
- SVHC-Stoffe in Zubereitungen: Sicherheitsdatenblatt
- SVHC-Stoffe in Erzeugnissen: Technische Information, Herstellermerkblätter (Bringschuld des Herstellers)
- Einzelstoffe (Schwermetalle etc.): Herstellerdeklaration